"Gut gelebter Alltag" Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2016

Einleitung

- 1 Politische Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich
 - 1.1 Bund
 - 1.2 Hessen
 - 1.3 Rheinland-Pfalz
- 2 Qualitätsfacetten
- 3 Teilhabegerechtigkeit und Bildung
- 4 Kinderschutz
- 5 Religiöse Bildung im gut gelebten Alltag
 - 5.1 Vorhandene Grundlagen in der religiösen Bildung
 - 5.2 Herausforderung Sprachfähigkeit über religiöse Bildung
 - 5.3 Die Weiterqualifizierung der Verantwortlichen in der religiösen Bildung
 - 5.3.1 Qualifizierung von Fachkräften
 - 5.3.2 Qualifizierung der Leitungen
 - 5.3.3 Die Qualifizierung von Pfarrerinnen und Pfarrern als theologische Begleiterinnen und Begleiter der religionspädagogischen Arbeit
 - 5.4 Schwerpunkte der weiteren Beratungstätigkeit religiöse Bildung
- 6 Gemeindeübergreifende Trägerschaften in der EKHN
- 7 Zahlen und Daten
 - 7.1 Anzahl Einrichtungen und Kinder
 - 7.2 Betreuungszeiten
 - 7.3 Entwicklung pädagogisches Personal
 - 7.4 Haushalt und Finanzierung
- 8 KiTaVO kirchliche Standards gegenüber Kommunen setzen
- 9 Entwicklung des Fachbereiches Kindertagesstätten

Einleitung

Ein Großteil der Kindertagesstätten in der EKHN entwickelt sich fachlich stetig weiter. Es kann aber auch festgestellt werden, dass Kindertagesstätten existieren, die mit den aktuellen Entwicklungserfordernissen überfordert sind. Die individualisierten Lebensverhältnisse der Familien und daraus hervorgehende Bedarfe, bildungs- und sozialpolitische Anforderungen bei gleichzeitigen strukturellen Veränderungen, fordern Kindertagesstätten deutlich heraus. Gewohnte Arbeitsweisen, Konzepte und Umgangsformen kommen an ihre Grenzen. Der nicht unerhebliche Druck im gesamten Kindertagesstättenwesen führt dazu, dass fachliche, strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen auf allen Ebenen (Eltern, Fachkräfte, Kirchengemeinden, Kommunen, Politik) schwer vermittelbar sind und die Akzeptanz veränderter Bedingungen mit erheblichem Ressourcenaufwand geleistet werden muss. Gleichzeitig gewinnen evangelische Kindertagesstätten vor dem Hintergrund sich verändernder gesellschaftlicher und kirchlicher Angebote immer mehr Bedeutung für die religiöse Sozialisation von Menschen und den Zugang zu kirchengemeindlichen Aktivitäten. Sie sind, wie die fünfte EKD-Erhebung gezeigt hat, Knotenpunkte im Netzwerk der Sozialräume der Gemeinden. Eine gute Vernetzung der Kindertagesstätten mit ihren Kirchengemeinden wirkt in den Sozialräumen, aber auch in den Gemeinden inneren Segmentierungen entgegen.

1 Politische Entwicklungen im Kindertagesstättenwesen

1.1. Bund

Auf der Bundesebene existieren mehrere Impulse, die mittel- und langfristig Auswirkungen auf das Kindertagesstättenwesen haben können. Ein seit Januar 2016 vorliegendes Rechtsgutachten von Prof. Wiesner besagt, dass das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis der Finanzierung dazu führen müsste, dass der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet ist, Kosten für erbrachte rechtsanspruchsgestützte Leistungen zu übernehmen bzw. zu erstatten. Dies veranlasst die Trägerverbände in den Ländern bereits entsprechende Anfragen zu stellen. Die Frage der Kindertagesstättenfinanzierung und der Finanzströme ist ein bei Bund und Ländern derzeit intensiv diskutiertes Thema, allerdings noch ohne konkrete Ergebnisperspektiven.

Ein weiteres Thema auf der Bundesebene ist die Einführung eines Qualitätsgesetzes für die Kindertagesstätten, mit dem Ziel vergleichbarer Rahmenbedingungen für die Kindertagesstättenarbeit. Die Initiative geht hier von der Bundesfamilienministerin aus. Von Seiten der Trägerverbände gibt es hier keine einheitliche Positionierung, da es - je nach finanzieller Situation des Trägers und Ausstattung durch die Bundesländer- sowohl Befürworter als auch Kritiker dieser Idee gibt. Zurzeit ist die Diskussion um das Qualitätsgesetz eher abgeebbt. Es ist aber dringend geraten die Entwicklungen im Blick zu behalten und vorbereitet zu sein.

Die umfassendste Veränderung, von der mittel- und langfristig auch die Kindertagesstätten betroffen sein werden, ist die anstehende Reform des SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch: Kinder- und Jugendhilfegesetz): Nach derzeitigem Kenntnisstand wird von Seiten der Bundesregierung an einer Zusammenführung sämtlicher auf Kinder und Jugendliche bezogenen Fördertatbestände gearbeitet. Es handelt sich dabei um die Zusammenlegung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (SGB IX) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Ziel ist es, mit dieser sogenannten großen bzw. inklusiven Lösung die Fachlichkeit für Kinder und Jugendliche und entsprechende Finanzierungen zusammenzuführen, um eine lebensweltorientierte individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Weiteres Thema der Gesetzesreform ist der Kinderschutz. Der derzeitige Stand der Diskussion ist, dass die Reform in zwei Abschnitten vollzogen wird, wobei die Zusammenführung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe im zweiten Schritt stattfinden soll. Davon ausgehend sind Veränderungen im Kindertagesstättenbereich erwartbar, denn die Länder müssen die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in die Landesausführungsgesetze aufnehmen und damit würde die Aushandlung zwischen Trägern und

Kommunen entfallen. Dem werden umfangreiche politische Verhandlungen in den kommenden Jahren vorausgehen.

1.2 Hessen

Die Einführung des KiföG in Hessen zum 01.01.2014 ist der Ausgangspunkt für mannigfaltige Veränderungen in den hessischen Kindertagesstätten. In vielen Einrichtungen wurden neue Rahmenbetriebserlaubnisse erteilt. Dazu waren die Konzeptionen zu erneuern und Aussagen zur Partizipation und Beschwerdemanagement von Kindern und Eltern sowie zum Kinderschutz und Qualitätsentwicklung zu treffen. Die Umstellung der gruppenbezogenen Personalbemessung auf eine an den Betreuungsverträgen orientierte Personalbemessung hat Veränderungen in der Personalausstattung mit sich gebracht. Im Negativen sind besonders kleine ein- und zweigruppige Einrichtungen betroffen, wie auch Einrichtungen mit kurzen Öffnungszeiten. Das Land Hessen hat die zwei Jahre ab der Einführung des KiföG wissenschaftlich begleiten lassen und das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt mit der Evaluation beauftragt. Ende 2016 werden die Ergebnisse der Evaluation dem Landtag vorgelegt. Es wird erwartet, dass die Ergebnisse der Evaluation zu Gesetzesveränderungen führen, um bisher nicht gesehene Schwierigkeiten, die gesetzesbedingt sind, im Sinne der Kindertagesstättenpraxis anzupassen. Insgesamt fließen durch das KiföG mehr finanzielle Mittel in die Kindertagesstätten. Nicht zuletzt die Landesförderpauschalen für die Umsetzung des Bildungsplans und die Schwerpunktkitapauschale machen spürbare Veränderungen aus. Allerdings ist auch nachvollziehbar, dass seit der Einführung des KiföG die finanziellen Anforderungen an Kommunen und Träger gestiegen sind. Nicht zuletzt durch die längste Betreuungskategorie ab 45 Wochenstunden, die nicht mit einer entsprechend höheren Landesförderung hinterlegt ist, aber einen sehr hohen Personalbedarf auslöst. Die Finanzierung von Fachberatung für die Umsetzung des Bildungsplans hat zu einem landesweiten Ausbau von Fachberatung geführt. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Veränderungen im SGB VIII sind für die nächsten Jahre weitere Gesetzesanpassungen in Hessen erwartbar, mit den entsprechenden Rückwirkungen auch auf die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) in der EKHN.

1.3 Rheinland-Pfalz

Nach dem Regierungswechsel in Rheinland-Pfalz ist der Kindertagesstättenbereich in das Bildungsministerium eingegliedert worden. Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass eine Novellierung des Kindertagesstättengesetzes für diese Legislaturperiode geplant ist. Dies war bereits von der letzten und vorletzten Landesregierung angekündigt worden. Mittlerweile ist aus dem Bildungsministerium bekannt, dass einer Novellierung des Gesetzes eine Analyse der Finanzierungssituation des Kindertagesstättenwesens in Rheinland-Pfalz vorausgehen soll. Da dies sehr aufwändig ist, ist nicht schnell mit Änderungen zu rechnen. Auch könnte der Ausblick auf die anstehenden Bundestagswahlen und eine Diskussion der Kindertagesstättenfinanzierung möglicherweise bei Entscheidungen zur Novellierung berücksichtigt werden. Für die evangelischen Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass die mit der vergangenen Landesregierung vereinbarten Ausgleichszahlungen für Kostensteigerungen bei den Sachkosten derzeit fraglich sind und neu verhandelt werden müssen. Diese betrugen in den vergangenen Jahren rund 280.000 EUR. Besonders an dieser Förderung ist noch, dass nur freie Träger sie erhalten haben, was das Verhältnis zu den Kommunen deutlich belastet. Weiterhin ungeklärt in Rheinland-Pfalz ist die Frage der Finanzierung von Leitungsfreistellung und die Unterschiedlichkeiten der Ressourcenausstattung in Abhängigkeit von den Landkreisen und Kommunen. Dadurch, dass die in Aussicht gestellte Novellierung des Kindertagesstättengesetzes ausbleibt und die durch das Land gesetzten fachlichen Anforderungen ein hohes Niveau haben, kommen Kindertagesstätten und ihre Träger zunehmend in kaum noch auflösbare fachliche und strukturelle Problemlagen. Die politische Situation in Rheinland-Pfalz ist derzeit insgesamt schwer einschätzbar, da aufgrund der Situation von Land und Kommunen durchaus Reibungsverluste entstehen, die den Kirchengemeinden und Kindertagesstätten viele Unwägbarkeiten verursachen.

2 Qualitätsfacetten

"Prüfet aber alles und das Gute behaltet" mit diesem Wort des Apostels Paulus aus dem Brief an die Thessalonicher (1. Thess. 5,21) startete 2006 die Qualitätsentwicklung für Kindertagesstätten in der EKHN (QE). Sieben Kindertagesstätten erprobten das Konzept und das Selbstbewertungsinstrument. Beides wurde von einem Projektbeirat, den die Kirchenleitung 2004 berufen hatte, entwickelt. 2010 wurden die "Qualitätsfacetten" als Name für die QE eingeführt und das Handbuch veröffentlicht. Seit 2011 haben alle Kindertagestätten das Verfahren eingeführt. Heute haben alle Einrichtungen mehrere Selbstbewertungen durchlaufen und entsprechende Weiterentwicklungsprojekte durchgeführt. In einem Großteil der Einrichtungen wird QE regelhaft zur strukturierten Reflexion der pädagogischen Arbeit und der Angebote angewendet. Der Nutzen für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Familien wird klar benannt. Allerdings gibt es auch Einrichtungen, die QE ablehnen, bzw. sich nur sehr schwerfällig daran beteiligen. QE wird hier als zusätzliche Aufgabe ohne Nutzen für die Einrichtung verstanden. Weitere Argumente es nicht zu tun sind: Mangel an Zeit und/oder Personal oder Unverständnis für die Notwendigkeit von Dokumentation. Ein Teil der Trägervertretungen zeigt sich am QE-Prozess der Einrichtungen wenig bis gar nicht interessiert. Dieser Mangel an Interesse wirkt sich z.T. auch negativ auf die Motivation der Teams aus. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass vor dem Hintergrund der kirchlichen Verordnungen (§10, Abs. 2 KiTaVO) und der staatlichen Gesetze (§§ 22a und 74 SGB VIII) diese Einrichtungen nicht die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis und fachliche Entwicklung erfüllen. Sie gefährden damit ihre Existenz.

Der Fachbereich Kindertagesstätten bietet Leitungen und stellvertretenden Leitungen jährlich Schulungen zur QE und zum Projektmanagement sowie regionale Arbeitstreffen an. In Leitungskonferenzen der Fachberatungen wird das Thema aufgerufen. Jährliche Teamgespräche mit Fachberatung unterstützen die Einrichtungen in konzeptionellen Fragestellungen auch mit Blick auf die Bildungs- und Erziehungspläne in Hessen und Rheinland-Pfalz oder in der Auswertung der Selbstbewertung. Für Träger werden Trägerkonferenzen der Fachberatungen für das Thema genutzt und regionale Fachtage zur Vertiefung des Themas angeboten. Referenten und Referentinnen von IPOS, PAE und freiberuflich Tätige, die in den Kindertagesstätten in einzelnen Prozessen als fachliche Begleitung tätig sind, werden in einer Einführungsveranstaltung über das Qualitätsverfahren informiert und in jährlichen Netzwerktreffen über die Entwicklungen im Feld Kindertagesstätten auf dem Laufenden gehalten. Gleichzeitig erhält der Fachbereich aus diesen Treffen wichtige Informationen aus der Perspektive dieser Gruppe.

Partizipation und Dialog als zentrale Prinzipien der QE ermöglichen der Fachpraxis, sich kontinuierlich an der Weiterentwicklung zu beteiligen und wichtige Impulse und Hinweise auf Entwicklungsbedarfe zu geben, z.B. in den Bereichen der Betreuung der Kinder in den ersten Lebensjahren, Leitungsqualifikation, Trägermodelle oder Stellenbeschreibungen der Fachkräfte und Leitungen verbunden mit einer Höhergruppierung. Die Erkenntnisse und Erfahrungen aus der QE werden in der fachpolitischen Vertretung der EKHN auf Bundes- und Länderebene für die Positionierung nach außen genutzt.

Unter großer Beteiligung der Träger, Leitungen und Mitarbeitenden in verschiedenen Gremien (Qualitätszirkeln, EKHN-Anwenderkonferenz) entstanden bisher 20 Qualitätsstandards zu den Verantwortungsebenen und Aufgabenbereiche der QE (http://kita.zentrumbildung-ekhn.de/arbeitsfelder/qualitaetsentwicklung). Nach einer Erprobungsphase und Evaluation durch die Praxis werden die Standards der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt. Bisher sind 12 Qualitätsstandards auf diesem Weg verbindlich für alle Einrichtungen eingeführt worden. Ziel ist es, den Entwicklungsprozess bis Ende 2017 abzuschließen. Ein Konzept zur Vergabe des Ev. Gütesiegels BETA an Kindertagesstätten in der EKHN und zur Ausbildung entsprechender Gutachterinnen wurde entwickelt. Aktuell führen 15 Einrichtungen das Ev. Gütesiegel. Das Konzept der EKHN wurde von der Evangelischen Kirche in der Pfalz übernommen und in Koperation mit dem Fachbereich Kita im Zentrum Bildung implementiert. Bisher ist die Teilnahme an einem Zertifizierungsprozess von Seiten der Einrichtungen und auch an der Ausbildung zur Gutachterin/zum

Gutachter noch sehr verhalten. Es wird erwartet, dass gesetzliche Veränderungen, z.B. im SGB VIII (s. dazu Absatz SGB VIII in diesem Bericht) eine größere Verbindlichkeit in Qualitätssicherung und Zertifizierung fordern werden.

Das Konzept des "Gut gelebten Alltags" als jüngstes Ergebnis der QE wurde der 11. Synode bereits im Bericht DRS 52/13 vorgestellt. Es wird vom Fachbereich Kindertagesstätten schwerpunktmäßig durch Fortbildungen und Teamberatungen in der Praxis eingeführt und findet in den Einrichtungen viel positive Resonanz, da es in einer Zeit der mannigfaltigen Anforderungen an das Arbeitsfeld einen sicheren Rahmen für die Orientierung auf das Wesentliche bildet. In der Fachöffentlichkeit findet es große Beachtung, da es das Grundverständnis von Lernen und individueller Entwicklung, wie sie z.B. in den Bildungs- und Erziehungsplänen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz beschrieben ist, aufgreift.



Mit dem Motto "Qualität entsteht, wenn viele an einem Strang ziehen. Danke dafür!" wurde zum Jubiläumsjahr 2016 eine Kampagne gestartet (www.qualitaetsfacetten.de), um auf evangelische Kindertagesstätten in der Öffentlichkeit aufmerksam zu machen. Gleichzeitig soll deutlich gemacht werden, worauf es ankommt. Es ist dem gemeinsamen Engagement von Trägern und Mitarbeitenden zu verdanken, dass evangelische Kitas hohe Standards haben, ein "Gut gelebter Alltag" gelingt und das Evangelium jeden Tag erlebbar gemacht wird. Neben einem Außenbanner für jede Einrichtung wurde ein Film zum "Gut gelebten Alltag" gedreht, der beim diesjährigen QE-Kongress im September 2016 uraufgeführt wurde. Er steht jeder Kita zur Verfügung und zeigt Szenen aus dem Alltag einzelner EKHN-Kitas, die die Qualität der pädagogischen Arbeit in unseren Kitas sichtbar macht. Als Anerkennung für den Beitrag, den jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter, die Ehrenamtlichen und die Trägervertretungen als einzelne Qualitätsfacette für die Kitas leisten, erhielt jede/jeder im Herbst ein persönliches Geschenk in Form eines Ansteckers (Facettenkreuz mit magenta Facette) mit einem Dankschreiben des Kirchenpräsidenten.

Unter der Fragestellung "Was brauchen die Mitarbeitenden für einen gut gelebten Alltag?" soll im kommenden Jahr die Perspektive noch stärker auf die Mitarbeitenden in den Einrichtungen gerichtet sein. Neben der Begleitung in pädagogischen Fragestellungen wird die Reflexion der Haltung ein gewichtiger Punkt neben Gesundheit und alternsgerechter Gestaltung von Arbeit sein.

Den Einstieg in diese Thematik bildete bereits in diesem Jahr der Fachvortrag beim QE-Kongress "Kita-Management - vom Kind aus denken", den Prof. Dr. Haderlein von der Hochschule Koblenz hielt.

Weitere Entwicklungsthemen im Bereich QE sind die Fertigstellung der Standards, Unterstützung der Einrichtungen beim Erstellen des eigenen QE-Handbuchs und Erhöhung der Zahl der Kitas mit Evangelischem Gütesiegel. Als stetiges fachliches Begleitgremium soll ein Qualitätsbeirat ins Leben gerufen werden, der die bisherige EKHN-Anwenderkonferenz, die in der Projektlaufzeit diese Begleitung übernahm, ablösen wird. Das Gremium soll unter der Regie des Fachbereichs Kindertagesstäten mit Trägervertretungen, Leitungen und Expertinnen und Experten aus Schule, Kirchenverwaltung (QE), Regionalverwaltung und GMAV besetzt sein.

3 Teilhabegerechtigkeit und Bildung

"Denn es ist kein Ansehen der Person vor Gott." (Römer 2,11)

Jedes Kind ist in unseren Kindertagesstätten willkommen. So wie es ist und mit allem, was es mitbringt: seine Eltern, seine oder keine Religion, seine Lebenswelt. Wir verstehen es als unseren evangelischen Auftrag, im Sinne von Inklusion das Miteinander von Erwachsenen und Kindern aus unterschiedlichen lebensweltlichen Kontexten in einem fachlich und menschlich gut gestalteten Alltag zusammenzubringen. Individuelle Förderung und Unterstützung den Menschen zukommen zu lassen, um mit den Herausforderungen des Alltags umzugehen, sind dabei das vornehmliche Ziel.

Die gesellschaftliche Teilhabe ist für jedes Kind und jede Familie einer der wesentlichen Faktoren für eine gelingende Biografie. Dies gilt umso mehr für Kinder und Familien, die nach Deutschland kommen, weil sie in ihren Heimatländern Krieg, Verfolgung und Misshandlung erfahren haben. In der Migrationsgesellschaft, in der wir leben, hängt sehr viel davon ab, wie die Menschen, die zu uns kommen, in unsere Gesellschaft eingebunden werden und welche Chancen ihnen eröffnet werden. Es ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, wie Inklusion von Kindern mit Behinderungen und Kindern mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund gelingen kann. Die EKHN unterstützt die Kindertagesstätten vor Ort durch den Flüchtlingsfonds und durch zusätzliche Personalstunden für Kinder mit Behinderungen. Nach derzeitigem Stand (August 2016) besuchen rund 400 Flüchtlingskinder Kindertageseinrichtungen der EKHN in Hessen. Seit 2015 hat sich die Anzahl der Flüchtlingskinder verdoppelt. Ein weiterer Anstieg der Anzahl von Flüchtlingskindern wird erwartet. Der Fachbereich Kindertagesstätten wird im vierten Quartal 2016 erneut dazu eine Online- Erhebung in den Kindertagestätten durchführen.

4 Kinderschutz

"Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht! Denn ich bin mit dir, und niemand soll sich unterstehen dir zu schaden" (Apostelgeschichte 18,9-10)

Der Schutz von Kindern und die Berücksichtigung des Kindeswohls ist eine Kernaufgabe in den verschiedenen Arbeitsbereichen der EKHN, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Speziell im Bereich der evangelischen Kindertagesstättenarbeit, die sich seit Jahrzehnten für die Umsetzung der UN Kinderrechtskonventionen engagiert, stellt der Kinderschutz für sämtliche handelnden Personen ein hohes Gut dar. Die Kindertagesstätten in der EKHN haben Kinderschutzkonzepte erarbeitet und halten sich an die gesetzlichen Vorgaben. In den vergangenen Jahren ist eine deutliche Zunahme an Kinderschutzfällen in den Kindertagesstätten in der EKHN festzustellen. Dies bezieht sich besonders auf grenzüberscheitende Situationen von Kindern untereinander. Obwohl die Sexualpädagogik ein zentrales Thema und eine wichtige Aufgabe ist, existieren dennoch Unsicherheiten im Umgang mit kindlicher Sexualität, bei pädagogischen Fachkräften und Eltern gleichermaßen. Eine erhöhte Sensibilisierung, insbesondere von Eltern, führte zu einer intensiven Befassung mit dem Umgang mit dem Themenspektrum Sexualität, Doktorspiele und Grenzüberschreitungen.

Ein weiteres großes Problem waren die Fälle von strafbarem, grenzüberschreitendem und/oder unprofessionellem Verhalten gegenüber Kindern durch Personal. Hier ist Klarheit in den Verfahrensabläufen absolut unerlässlich für eine zeitnahe Bearbeitung dieser Vorfälle. Im letzten Jahr konnte bei aller Prävention und Aufmerksamkeit nicht verhindert werden, dass es schwere Übergriffe in evangelischen Kindertagesstätten gegeben hat, die dann auch in die Medienberichterstattung gelangt sind. Im Jahr 2015 und bis Mitte 2016 wurden 23 Kinderschutzfälle gemeldet und durch den Fachbereich Kindertagesstätten und das Referat Personalrecht begleitet.

Ist der Ernstfall eingetreten, beziehungsweise besteht der Verdacht, dass ein Kind grenzüberschreitendes Verhalten in einer Kindertagesstätte erlebt hat, werden umgehend Maßnahmen ergriffen die den Schutz der Kinder sicherstellen und es bedarf der Beratung und Begleitung der Kindertagesstättenträger und leitungen, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Verfahrensabläufe und die Kommunikation mit sämtlichen Beteiligten. Es ist von enormer Bedeutung, dass Kinderschutzfälle zügig, systematisch, professionell und sensibel bearbeitet werden, um Eltern, Fachkräften, Trägern, Jugendämtern, Ministerien der Länder und der Öffentlichkeit zu signalisieren, dass Kinderschutz und Fachlichkeit in der EKHN sehr ernst genommen werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Kinderschutzarbeit ist die Prävention. Die grundlegenden Informationen zum Kinderschutz werden in der Regel über das Zentrum Bildung in den jeweiligen Arbeitsbereichen vermittelt. Weitere Angebote an vertiefenden Schulungen für Träger und Fachpersonal, wie sie bisher durch die Fachberatungen in den Regionen durchgeführt wurden, werden stetig weiterentwickelt und regelmäßig angeboten. Um Prävention und Begleitung in Fragen des Kinderschutzes zu unterstützen, hat die Kirchenleitung 2015 beschlossen, eine Kinderschutzstelle einzurichten. Im Mai 2016 hat eine Mitarbeiterin des Fachbereiches Kindertagesstätten die Aufgabe der Fachberatung für Kinderschutz übernommen. Die Mitarbeiterin wurde umfassend geschult und als insofern erfahrene Fachkraft im Sinne des SGB VIII qualifiziert. In den ersten Monaten wurden alle Verfahrensabläufe, Dokumentations- und Kommunikationsstandards weiterentwickelt ebenso wie ein Krisenplan. Darüber hinaus wurden Fortbildungen geplant und Informationsmaterialien für Besuche bei den kooperierenden Jugendämtern entwickelt. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, in den Situationen, die durch Kinderschutzfälle entstehen, handlungssicher, kompetent und transparent zu arbeiten. Dadurch wird eine proaktive Kinderschutzarbeit innerhalb der EKHN und mit den öffentlichen und verbandlichen Kooperationspartnern gewährleistet.

Für die kommenden Jahre ist ein modularisiertes Fortbildungsprogramm für die Qualifizierung von Fachkräften in den unterschiedlichen kirchlichen Arbeitsbereichen zum Thema Kinderschutz geplant. Diese Qualifizierung setzt sich aus den folgenden Bausteinen zusammen:

- 1. Leitbild
- 2. Personalverantwortung
- 3. Verhaltenskodex
- 4. Fortbildungen zum Schutzkonzept
- 5. Präventionsangebote
- 6. Partizipation
- 7. Beschwerdemanagement
- 8. Interventionsplan
- 9. Kooperation mit Fachleuten /Beratungsstellen.

Dieses Qualifizierungskonzept, die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden und die rechtlichen Grundlagen wie die Kinderschutzverordnung, die in der EKHN geschaffen wurden, sollen zur Prävention beitragen und verhindern, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der EKHN in ihrer persönlichen Entwicklung Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfahren.

5 Religiöse Bildung im gut gelebten Alltag

"Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist." (1. Petrus 3, 15)

Dieses Wort aus dem ersten Petrusbrief beschreibt die Aufgabe, die sich in evangelischen Kindertagesstätten im Blick auf religiöse Bildung in besonderer Weise stellt und an der alle Verantwortungsebenen (Träger, Leitung und Team) teilhaben.

5.1 Vorhandene Grundlagen in der religiösen Bildung

Religiöse Bildung im Sinne evangelischer Religionspädagogik, die das kompetente Kind in den Mittelpunkt stellt, ist schon lange in der evangelischen Kindertagesstättenarbeit etabliert. Die religionspädagogische Beratungsarbeit durch den Fachbereich Kindertagesstätten unterstützt die Einrichtungen seit Jahrzehnten dabei, ihr religionspädagogisches Konzept weiterzuentwickeln. Grundlegende Positionen der EKHN in der Kindertagesstättenarbeit werden begleitet und Arbeitsmaterial für die Einrichtungen erarbeitet.

Dabei sind besonders die Qualitätsstandards "Religionspädagogik" und "Die Kindertagesstätte als Teil der Kirchengemeinde" grundlegend sowie das "Leitbild – Grundlagen eines evangelischen Bildungsverständnisses", das als erstes Kapitel in das QE-Handbuch "Qualitätsfacetten Evangelische Kindertagesstätten" eingegangen ist. Unter zahlreichen Arbeitshilfen im religionspädagogischen Bereich ist besonders die Arbeitshilfe "Religionen in der Kita - Impulse zum Zusammenleben in religiöser Vielfalt" zu nennen, die 2012 gemeinsam mit anderen evangelischen Verbänden herausgegeben wurde. Diese ist zurzeit, im Blick auf die Fragen, die durch den vermehrten Zuzug von Kindern mit Fluchterfahrung im Bereich der interreligiösen Verständigung und Bildung auftreten, hochaktuell und wird von vielen Einrichtungen auch über die EKHN hinaus angefragt und genutzt.

5.2 Herausforderung Sprachfähigkeit über religiöse Bildung

Es sind jedoch Unterschiede festzustellen. Da sind zum einen Einrichtungen, die der religiösen Bildung schon immer Gewicht gegeben haben, sich an den aktuellen Debatten orientiert in der elementaren Religionspädagogik weiterentwickelt und diese Entwicklungen in der Konzeption und der Qualitätsentwicklung vor Ort auch verankert haben. Zum anderen gibt es auch Einrichtungen, die in Fragen der religiösen Bildung noch nach Konzepten arbeiten, die den pluralen Lebenswelten der Kinder nicht gerecht werden, die Selbsttätigkeit der Kinder in ihrer religiösen Bildung nicht beachten und bei denen auch kein fundiertes Wissen über das evangelische Bildungsverständnis, die Qualitätsstandards, die Arbeitsmaterialien und die darin aufgearbeiteten religionspädagogischen Fragestellungen existiert.

Zunehmend sind die Verantwortlichen in der religiösen Bildung mit unterschiedlichsten Erziehungsvorstellungen und Wünschen von Eltern konfrontiert: Von Skepsis und Angst vor religiöser Indoktrination bis hin zu Forderungen von Eltern, religiöse Praxis in der Kindertagesstätte nach ihren Wünschen zu gestalten. Der starke Zuzug von Flüchtlingsfamilien seit 2014 hat die Heterogenität in den Kindertagesstätten und diese Debatten noch verstärkt. Für Leitungen, pädagogische Fachkräfte, aber auch Träger und theologisch beratende Pfarrerinnen und Pfarrer ist in diesen Zusammenhängen eine ausdifferenzierte Sprachfähigkeit über die religiöse Bildungsarbeit nach den Qualitätsstandards der EKHN und den Bildungsplänen der Länder und Klarheit über die Konzeption religiöser Bildung in ihrer Einrichtung wichtig. Die von der EKHN erarbeiteten Positionen müssen in der Praxis noch breiter bekannt gemacht und genutzt werden, um die Kommunikation mit Eltern zu verbessern, so dass Einrichtungen in den Dialog gehen, mit Eltern im Rahmen der Eltern-Erziehungspartnerschaft auch in der religiösen Bildung zusammenarbeiten und in manchen Konfliktsituationen deutlich Grenzen benennen.

5.3 Die Weiterqualifizierung der Verantwortlichen in der religiösen Bildung

Es hat sich gezeigt, dass besonders dort religiöse Bildung etabliert und weiterentwickelt ist, wo die Verantwortlichen erfolgreich zusammenarbeiten, mit dem Ziel die Kinder in ihrer religiösen Entwicklung zu begleiten. Die Verantwortung für die religionspädagogische Arbeit in der evangelischen Kindertagesstätte liegt auf der operativen Ebene bei den Fachkräften, wobei besonders qualifizierte Fachkräfte als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren das ganze Team bei der religionspädagogischen Arbeit unterstützen. Die Leitung hat die Verantwortung für die konzeptionelle Verankerung des Bereichs der Religionspädagogik und den Rückbezug auf biblisch-evangelische Traditionen, insbesondere das evangelische Bildungsverständnis, bei der Erarbeitung aller Bereiche der Konzeption und der Qualitätsentwicklung. Sie bezieht dabei die Kirchengemeinde mit ihren Gebäuden, Aktivitäten, Netzwerken und Ressourcen in ihre Überlegungen mit ein. Dabei wird sie unterstützt durch den Träger, besonders durch theologische und religionspädagogische Beratung durch Pfarrerin und Pfarrer vor Ort. Der Fachbereich Kindertagesstätten unterstützt dieses System durch Beratung, Material und Fortbildungen.

5.3.1 Qualifizierung der Fachkräfte

Es sind die Mitarbeitenden, die durch zugewandte Haltung, religionspädagogische Impulse im Alltag der Kindertagesstätte, Offenheit für die religiösen Ideen der Kinder und Gesprächsbereitschaft jeden Tag Hoffnung und Glauben bezeugen. Sie geben gegenüber den Kindern und Familien, mit denen sie arbeiten, der evangelischen Kirche ein Gesicht. Die Fachkräfte stehen in der Dienstgemeinschaft der evangelischen Kirche und sind verantwortlich für die Begleitung der religiösen Bildung der Kinder in evangelischen Kindertagesstätten vor Ort. Sie stellen für die Kinder Vertrauenspersonen und Vorbilder dar. Ohne ein vertrautes Verhältnis – die Bindung der Kinder zu ihren Bezugspersonen - ist religiöse Bildung nicht vertieft möglich.

Viele Leitungen stellen jedoch fest, dass Fachkräfte im Bereich der religiösen Bildung wenige Kenntnisse und Kompetenzen mitbringen und zum Teil erst einmal mit Widerständen und Vorurteilen gegen den Themenbereich kämpfen. Der Fachbereich Kindertagesstätten unterstützt deshalb Einrichtungen, die religionspädagogischen Kenntnisse und Kompetenzen der Fachkräfte zu erweitern. Die Fachberatung für religiöse Bildung im Fachbereich Kindertagesstätten arbeitet mit dem Kooperationspartner Arbeitsstelle Fort- und Weiterbildung der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift (afw) zusammen. So gehen die themen- und methodenbezogenen Fortbildungen, die das afw im Bereich der religiösen Bildung und Werteerziehung anbietet, auf die Bedürfnisse evangelischer Kindertagesstätten und die Qualitätsstandards, die die EKHN entwickelt hat, ein.

Am 22. März 2017 wird der Fachbereich Kindertagesstätten gemeinsam mit dem Regionalverband Frankfurt und dem Fachbereich Kindertagesstätten der Caritas in den Diözesen Limburg und Mainz einen ökumenischen Fachtag "Baustelle Religion" für Fachkräfte aus den Kindertagesstätten anbieten, der sich diesmal im Schwerpunkt mit dem Umgang mit religiöser Differenz und Dialog beschäftigt.

Neben den kürzeren Fortbildungen zu einzelnen Methoden sowie Fachtagen zu besonderen Themen bietet der Fachbereich Kindertagesstätten ebenfalls gemeinsam mit dem afw in 2016-2018 eine Langzeitweiterbildung zur Facherzieherin bzw. zum Facherzieher für religiöse Bildung und Werteerziehung an. Diese 22-tägige Fortbildung ist eine Weiterentwicklung der früheren Weiterbildung "Religionspädagogik im Situationsansatz" und qualifiziert Fachkräfte dazu, als Multiplikatoren für den Bereich religiöse Bildung Leitung und Team mit vertieftem Fachwissen und Handlungskompetenz zu unterstützen. Der Kurs ist ausgebucht und hat im September 2016 begonnen.

In einigen Regionen haben sich die Fachkräfte, die eine Zusatzqualifikation in der religiösen Bildung erworben haben, sowie diejenigen, die ein besonderes Interesse an diesem Bildungsbereich haben, zu Arbeitskreisen zusammengeschlossen. Im Rahmen kollegialer Beratung, durch Fachlektüre und gemeinsames Entwickeln von Ideen und Entwürfen, bringen diese Arbeitskreise die religiöse Bildung in ihrer Region voran. Es besteht der Wunsch dieser Arbeitskreise nach einer fachlichen elementarpädagogisch

und theologisch informierten Begleitung in der Region. Die Fachberaterin für religiöse Bildung kann diese nur punktuell wahrnehmen. Unter den aktuellen Belastungen, denen sich Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst ausgesetzt sehen, erweist es sich in den Dekanaten als schwer, Pfarrpersonen zu finden, die diese zusätzliche Aufgabe übernehmen und sich in das Arbeitsgebiet vertieft einarbeiten können.

Neben der Arbeit mit den interessierten Fachkräften, die sich in verschiedenem Maße in die religionspädagogische Arbeit vertieft haben, entwickelt der Fachbereich Kindertagesstätten zur Zeit das Konzept einer Schulung, die allen Mitarbeitenden in evangelischen Kindertagesstätten eine Erstbegegnung mit den Themen religiöse Bildung und evangelisches Bildungsverständnis ermöglichen und zu einer Grundqualifikation der in evangelischen Kindertagesstätten werden soll.

5.3.2 Qualifizierung von Leitungen

Die Leitung einer evangelischen Kindertagesstätte hat eine besondere Rolle sowohl bei der Erarbeitung der pädagogischen Konzeption als auch bei der Ausführung der konzeptionellen Grundlegungen in der Qualitätsentwicklung. Die besondere Ausprägung der evangelischen Kindertagesstätte durch das spezifisch evangelische Bildungsverständnis und Menschenbild ist dabei ein Querschnittsthema, das die gesamte Arbeit prägt. Die Aufgabe der Leitung ist es diese Grundlegung durch konzeptionelle Arbeit sichtbar zu machen, durch Qualitätsentwicklung zu vertiefen, die Eltern in geeigneter Weise zu beteiligen, den Träger, besonders den Kindertagesstättenausschuss zu informieren und in die Lage zu versetzen die religiöse Bildung mitzutragen, die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde einzubeziehen und die einzelnen Mitarbeitenden in der Umsetzung und bei der Begleitung der religiösen Entwicklung der Kinder zu unterstützen, und diese Arbeit durch Öffentlichkeitsarbeit nach außen zu bringen. In Konfliktfällen und Herausforderungen ist sie besonders gefragt.

An religionspädagogischen Konzeptionstagen erarbeitet die Leitung mit ihrem Team die gemeinsamen Grundlagen der religionspädagogischen Arbeit in der Einrichtung. Situationsbezogen greift sie in Dienstbesprechungen immer wieder einzelne Aspekte der religiösen Bildung auf und erarbeitet mit dem Team ein gemeinsames Vorgehen. Sie ermöglicht den einzelnen Fachkräften, ihre religiösen und kulturellen Prägungen in die Arbeit mit einzubringen und ermöglicht einen offenen Austausch über religiöse Themen, die erarbeitet werden. Um Leitungen für diese Aufgaben zu stärken, werden Positionen und Grundlagen (wie z.B. QE Standards und Arbeitshilfen) durch den Fachbereich Kindertagesstätten in Leitungskonferenzen bekanntgemacht und der Umgang damit erarbeitet. In der Langzeitweiterbildung "Leitungsqualifikation für Leitungen und stellvertretende Leitungen in der EKHN" werden die Teilnehmenden zwei Tage im Blick auf die Aufgabe der Entwicklung der Konzeption ihrer Kindertagesstätte auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses geschult.

5.3.3 Die Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern als theologische Begleiterinnen und Begleiter in der religionspädagogischen Arbeit

Leitung und Team erfahren Stärkung in der Erfüllung ihres Auftrags zur religiösen Bildung in den Kirchengemeinden, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer die theologische Begleitung dieser religionspädagogischen Arbeit als Teil Ihres Aufgabenspektrums wahrnehmen besonders wenn der Kirchenvorstand als Träger diese Arbeit mitträgt und bestärkt. Sie bringen ihre theologische Fachexpertise für die pädagogischen Fachkräfte verständlich ins Gespräch ein (in Dienstbesprechungen, gemeinsamen Gottesdienstvorbereitungen mit pädagogischen Fachkräften und religionspädagogischen Konzeptionstagen). Die Zuständigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer für diesen Bereich ergibt sich aus der Beauftragung des ordinierten Amtes, die öffentliche Wortverkündigung zu verantworten. Sie sind zudem religionspädagogisch grundständig ausgebildet durch das Vikariat. Diese Ausbildung hat allerdings in der Schule stattgefunden und Pfarrerinnen und Pfarrer melden den Bedarf an, Zeit und Anleitung zu bekommen, sich in die besonderen Entwicklungsthemen der Kinder von 0-6 Jahren, die pädagogischen Arbeitsformen von Kinderta-

gesstätten und die Rahmen, die die EKHN-Standards und die Bildungspläne der Länder setzen, hineinzuarbeiten.

Anders als in der Schule sind Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kindertagesstätte keine pädagogischen Mitarbeitende. Sie begleiten die Fachkräfte, die im Kontakt mit den Kindern sind. Ihre Aufgabe ist, neben den Kindergartengottesdiensten zu Festen im Kirchenjahr, zu denen sie auch liturgische und homiletische Funktionen wahrnehmen, eher als erwachsenenbildnerische Begleitung zu sehen. Viele Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch in diesem Bereich Interesse an Weiterqualifizierung.

Die Qualifizierung von Pfarrerinnen und Pfarrern für die Begleitung der Leitung und des Teams in evangelischen Kindertagesstätten ist ein Teil des FEA-Kurses "die Kindertagesstätte als Teil meiner Gemeindearbeit", die der Fachbereich Kindertagesstätten für das Referat Personalförderung verantwortet. Es zeigt sich in diesem Kurs und in anderen Zusammenhängen jedoch die Begrenzung der Zeit, die für diese Arbeit neben vielen Trägeraufgaben zur Verfügung steht. Zusätzlich zum FEA-Kurs, der überwiegend für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren konzipiert ist und neben der religionspädagogischen Aufgabe auch die Aufgaben der Personalführung, der Trägerschaft, der Verwaltung und des Umgangs mit Krisensituationen zum Thema hat, bietet der Fachbereich seit 2015 jährlich eine dreitägige Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer an, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr Konzept der Begleitung von Leitung und Team vertiefen können.

5.4 Schwerpunkte der weiteren Beratungstätigkeit religiöse Bildung

Neben der Aufgabe der Qualifizierung kann man als Schwerpunktthemen der Fachberatungsarbeit religiöse Bildung am Telefon und vor Ort benennen:

- Wissensfragen zu Hintergründen der Religionen der Kinder, insbesondere zu selteneren Formen des Christentums und verschiedenen Ausprägungen des Islam
- Wissensfragen zu christlichen Traditionen und evangelischen Positionen
- Methodisch-didaktische Fragen zu theologischen Themen (Kreuz, Auferstehung, Pfingsten)
- Prozessbegleitung bei interkultureller und interreligiöser Öffnung im Team
- Einstellung einer Fachkraft, die nicht einer ACK-Kirche angehört
- Umgang mit religiös motivierten Feindseligkeiten unter Eltern unterschiedlicher Religionen
- Umgang mit herausfordernder religiöser Praxis: z.B. Geburtstagsverbot bei Zeugen Jehova, verschiedene Gebetshaltung, Einhaltung von Essensgeboten etc.

Es zeigt sich, dass, auch wenn in der evangelischen Religionspädagogik gerade in dieser Hinsicht schon viel erarbeitet wurde, die Individualisierung und Heterogenität der Gesellschaft die religiöse Bildung in Kindertagesstätten weiter herausfordert. Dabei ist es förderlich, wenn in der Einrichtung eine Fachkraft die Sicht der nichtchristlichen Eltern einbringen kann, eine interkulturelle Fachkraft Teil des Teams ist. Die EKHN hat schon vor Jahren durch die Synode die interkulturelle Öffnung der Arbeit auch durch die konzeptionell begründete Einstellung von Personal, das nicht einer ACK–Kirche angehört, ermöglicht. Einige Kirchengemeinden haben sich mit ihren Einrichtungen auf diesen Weg gemacht und Modelle entwickelt, wie die Öffnung in der evangelischen Grundhaltung der Einrichtung verankert wird. Die guten Konzepte in die breite Praxis zu vermitteln, um mit Kindern und Familien eine bunte, diverse und friedliche Gesellschaft zu bauen, ist eine bleibende Aufgabe.

6 Gemeindeübergreifende Trägerschaften in der EKHN

"Ohne Ratgeber sind Pläne zum Scheitern verurteilt; aber wo man gemeinsam überlegt, hat man Erfolg" (Sprüche 15, 22, Hoffnung für alle).

Dieses Zitat hebt gleich zu Beginn den partizipativen Charakter der Prozesse hervor, die seit geraumer Zeit in der EKHN stattfinden und vom Fachbereich Kindertagesstätten begleitet werden: die Entwicklung gemeindeübergreifender Trägerschaften für Ev. Kindertagesstätten.

Unter gemeindeübergreifenden Trägerschaften (GüT) ist die Übertragung der Rechtsträgerschaft mehrerer Ev. Kitas auf ein Dekanat oder eine einzelne Kirchengemeinde, unabhängig vom Gemeindegebiet, zu verstehen (KiTaVO § 4). Die Rahmenbedingungen für diese GüT wurden auf Basis der in Fachgruppen Ende 2010 im Fachbereich Kindertagesstätten der EKHN zum Thema Trägermodelle erarbeiteten Ergebnisse in der KiTaVO §§ 4, 18 und 25 verankert. Dabei besteht das Hauptziel darin, individuelle, passgenaue GüT im Rahmen der grundsätzlich organisatorischen Vorgaben entwickeln und gestalten zu können.

Der Leitgedanke ist die Entwicklung gemeinsamer regionaler Trägerschaften, um die inhaltliche, religionspädagogische und sozialraumorientierte Aufgabe der jeweiligen Kirchengemeinden mit Ev. Kitas zu stärken. Gleichzeitig sollen die Kirchenvorstände in administrativen und operativen Verwaltungsaufgaben und den Aufgaben von Personalführung, -entwicklung, -qualifizierung und -sicherung entlastet werden. Dafür werden die Positionen einer Geschäftsführung und einer oder mehrerer Sachbearbeitungen (§§ 18, 25 KiTaVO) der GüT besetzt. Eine zentrale Aufgabe der Geschäftsführung ist es, ein speziell qualifizierter Ansprechpartner und somit ein stärkerer Verhandlungspartner gegenüber den Kommunen zu sein. Ein vom Träger errichtetes Gremium beschäftigt sich mit den Belangen der zugehörigen Ev. Kitas und besteht aus Trägervertretungen, Kirchenvorstandsmitgliedern und wahlweise kommunalen Vertretungen, Kita-Leitungen und Elternvertretungen (letztere in beratender Funktion). Das Gremium arbeitet dem formalen Träger zu. Die vom Gremium getroffenen Entscheidungen sind von der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen umzusetzen.

Die elfte Kirchensynode hat im Fachbereich Kindertagesstätten eine Querschnittstelle Projektkoordination eingerichtet, die Beratung und Begleitung in den individuellen Entwicklungsprozessen bietet
und koordiniert. Die Aufgabe besteht darin, bei der Erarbeitung eines partizipativen, nachhaltigen und
zukunftsfähigen Modells die regional errichteten Steuerungsgruppen zu beraten sowie unterschiedliche
Arbeitsmaterialien zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder einer Steuerungsgruppe
können sich wie folgt zusammensetzen: Vertretungen des Dekanats, der Träger, der Mitarbeitervertretung und Kita-Leitungen, die gemeinsam ein individuelles Konzept einer GüT entwickeln. Dabei ist die
enge Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen sowie der für die Region zuständigen Fachberatung, dem Controller und dem Juristen des Zentrums Bildung unerlässlich. Um eine Moderation während
der Planung und Erarbeitung einer individuellen GüT zu gewährleisten, können selbstfinanzierte Mitarbeitende von IPOS engagiert werden.

Bis heute machten sich bereits viele Kirchengemeinden als Träger evangelischer Kindertagesstätten gemeinsam auf den Weg, um die Zukunft "ihrer" Ev. Kitas zu sichern, strukturell umzugestalten und gleichzeitig KiTa als Teil der Kirchengemeinde zu wahren.

Vom Fachbereich Kindertagesstätten werden aktuell folgende GüT begleitet:

• Die ehemaligen Pilotprojekte im Dekanat Gießen mit 20 Ev. Kitas, davon 14 Familienzentren sowie die Kirchengemeinde Reichenbach mit fünf Ev. Kitas, eine davon wurde aus kommunaler

Trägerschaft übernommen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass es an beide Pilotprojekte die Anfragen gibt, weitere Kitas in die GüT aufzunehmen.

- Zum 01.01.2017 sind zwei weitere GüT im Dekanat Odenwald und im Dekanat Wiesbaden geplant.
- Acht weitere Dekanate befinden sich in der Entwicklung eines neuen Trägermodells: das Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, das Dekanat an der Dill, das Dekanat Darmstadt-Stadt, das Dekanat Dreieich, das Dekanat Nassauer Land, das Dekanat Rodgau sowie die Dekanate Runkel und
 Weilburg.
- Eine besondere Herausforderung stellen historisch gewachsene Gemeindeverbände dar, die gemäß §4 KiTaVO nicht als GüT gelten. Der Ev. Kirchengemeindeverband Offenbach sowie die Gesamtgemeinde Worms haben jeweils einen Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an den Fachbereich Kindertagesstätten gestellt, um als GüT anerkannt zu werden.

Das Angebot des Fachbereichs Kindertagesstätten zum Thema GüT zu informieren und den Prozess zu begleiten, nehmen die an einer GüT interessierten Kirchengemeinden und Dekanate in Anspruch. Um dieses Interesse sowie einen gegenseitigen Lernprozess und einen Austausch untereinander zu unterstützen, sind regelmäßige Geschäftsführertreffen und der Aufbau von Netzwerken geplant.

Die individuelle und komplexe Struktur einer GüT ist nur durch die enge Kooperation der Kirchengemeinden, der Dekanate, Regionalverwaltungsverbände, Mitarbeitervertretungen, der Kirchenverwaltung sowie des Zentrums Bildung (untereinander) möglich. Aktuell steht die Frage nach der Solidarität der kirchlichen Akteure ebenso im Fokus wie die Finanzierung der GüT.

In den individuellen Entwicklungsprozessen gemeindeübergreifender Trägerschaften zeigt sich, dass die Aufrechterhaltung der Solidarität in dem Prozess zu einer GüT eine Herausforderung darstellt, da man jetzt an dem gemeinsamen Ziel der Zukunftsgestaltung Ev. Kitas arbeitet.

Die vorgegebenen 0,8 Stunden pro Gruppe/Woche, nach KiTaVO §§ 18 und 25, die für den Einsatz einer Geschäftsführung und Sachbearbeitung eingesetzt werden, sind relativ knapp bemessen und in kleinen Zusammenschlüssen wird mit alternativen Finanzierungsmodellen gearbeitet, um eine höhere Stundenzahl zu ermöglichen und eine qualitativ hochwertige Arbeit sicherzustellen. Verhandlungen mit der/den Kommune/n sind dabei unerlässlich.

Nach einem Kirchenleitungsbeschluss vom 08.10.2015 über die Finanzierung von GüTs, werden/sollen die Kosten in Höhe von maximal 2,4 Millionen EUR schrittweise aus dem Gesamtbudget für Kindertagesstätten bis 2021 durch Einsparungen kompensiert werden.

7 Zahlen und Daten

"Nun fordert man nicht mehr von den Haushaltern, als dass sie für zuverlässig befunden werden" (1.Korinther 4,2)

7.1 Anzahl Einrichtungen und Kinder

Im Folgenden dargestellte Zahlen basieren auf der "Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen" der statistischen Landesämter und auf kircheneigenen Erhebungen.

Tabelle 1

| Anzahl Einrichtungen | | | | | | | |
|--------------------------------------|-------|-------|-------|--|--|--|--|
| | 2015 | 2012 | 2006 | | | | |
| EKHN gesamt | 599 | 592 | 585 | | | | |
| EKHN Hessen | 487 | 481 | 474 | | | | |
| Einrichtungen Hessen gesamt | 4.193 | 4.004 | 3.668 | | | | |
| Anteil Einrichtungen EKHN | 11,6% | 12,0% | 12,9% | | | | |
| EKHN Rheinland-Pfalz | 112 | 111 | 111 | | | | |
| Einrichtungen Rheinland-Pfalz gesamt | 2.495 | 2.445 | 2.348 | | | | |
| Anteil Einrichtungen EKHN | 4,5% | 4,5% | 4,7% | | | | |

Obgleich zwischen den Jahren 2006 bis 2015 rund zehn Kindertagesstätten geschlossen wurden, führte der intensive Ausbau sogenannter Krabbelstuben auf dem Gebiet des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt insgesamt zu einer Zunahme an EKHN-Einrichtungen.

Strukturell ist der Anteil der EKHN-Einrichtungen in Hessen über den Betrachtungszeitraum, bezogen auf die Gesamtanzahl Kindertagesstätten in Hessen, rückläufig (bedingt durch einen vergleichsweise deutlich höheren Einrichtungsausbau auf der Ebene des Bundeslandes Hessen insgesamt). In Rheinland-Pfalz hingegen bleibt der Anteil weitgehend stabil.

Tabelle 2

| Anzahl betreute Kinder | | | | | | | |
|------------------------|---|---|--|--|--|--|--|
| 2015 | 2012 | 2006 | | | | | |
| 38.792 | 37.595 | 38.023 | | | | | |
| 31.927 | 30.682 | 30.856 | | | | | |
| 4,0% | -0,6% | - | | | | | |
| 248.863 | 236.934 | 221.579 | | | | | |
| 5,0% | 6,9% | - | | | | | |
| 12,8% | 12,9% | 13,9% | | | | | |
| 6.865 | 6.913 | 7.167 | | | | | |
| -0,7% | -3,54 | - | | | | | |
| 148.609 | 143.563 | 143.680 | | | | | |
| 3,5% | -0,1% | - | | | | | |
| 4,6% | 4,8% | 5,0% | | | | | |
| | 2015 38.792 31.927 4,0% 248.863 5,0% 12,8% 6.865 -0,7% 148.609 3,5% | 2015 2012 38.792 37.595 31.927 30.682 4,0% -0,6% 248.863 236.934 5,0% 6,9% 12,8% 12,9% 6.865 6.913 -0,7% -3,54 148.609 143.563 3,5% -0,1% | | | | | |

Die in den letzten Jahren, trotz eines deutlichen Gruppenausbaus (von ca. 1.700 Gruppen in 2006 auf 1.908 Gruppen in 2015), insgesamt zurückhaltende Entwicklung der Kinderzahlen in den EKHN-Einrichtungen in Hessen ist durch die anhaltende Öffnung vieler Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren begründet. Diese führt, sowohl im Falle von Umwandlungen bestehender Regelalters-Gruppen (drei bis sechs Jahre) in reine Krippengruppen als auch bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in altersgeöffnete Gruppen, aufgrund hiermit verbundener deutlich geringerer Gruppengrößen zu rückläufigen Kinderzahlen. Für die EKHN Einrichtungen in RLP ist zudem ein leichter Rückgang in der Belegung vorhandener Plätze (von 93% auf 91,3%) feststellbar. Im Verhältnis zur Gesamtzahl betreuter Kinder auf Ebene der beiden Bundesländer insgesamt ist der Anteil der betreuten Kinder in Kindertagesstätten der EKHN ebenfalls leicht rückläufig.

Tabelle 3

| Anzahl betreute Kinder unter drei Jahren | | | | | | |
|--|-------|-------|-------|--|--|--|
| | 2015 | 2012 | 2006 | | | |
| Kinder unter drei Jahren EKHN gesamt | 5.089 | 3.531 | 1.209 | | | |
| Anteil an allen Kindern EKHN gesamt | 13,1% | 9,4% | 3,2% | | | |
| Kinder unter drei Jahren EKHN Hessen | 3.912 | 2.540 | 866 | | | |
| Anteil an allen Kindern EKHN Hessen | 12,3% | 8,3% | 2,8% | | | |
| Kinder unter drei Jahren EKHN RLP | 1.177 | 991 | 343 | | | |
| Anteil an allen Kindern EKHN RLP | 17,1% | 14,3% | 4,8% | | | |

Der Anteil von Kindern unter drei Jahren in EKHN Einrichtungen ist im Betrachtungszeitraum kontinuierlich gestiegen. Maßgeblich hierfür waren das EKHN-Krippenausbauprogramm (seit 2009 wurden rund 80 neue Krippengruppen eröffnet; gefördert durch ein EKHN Sonderbudget im Umfang von 8 Mio. EUR) und der Krabbelstubenausbau im Bereich des Ev. Regionalverbandes Frankfurt. Jedoch liegt der Anteil der Kinder unter drei Jahren bei der Gesamtheit aller Einrichtungen in 2015 für Hessen mit 16,3% (2006 waren es 5,6%) und für RLP mit 19,1% (2006 waren es 6,2%) nach wie vor höher. Diese markanten Anteile der Betreuung von Kindern unter drei Jahren haben sich in erster Linie vor dem Hintergrund der gesetzlichen Betreuungsplatzgarantie für diese Altersgruppe seit August 2013 entwickelt.

Aktuellen Auswertungen zufolge liegt 2016 der Anteil der Kinder mit Fluchterfahrungen in hessischen EKHN-Einrichtungen bei rund 1,4%.

7.2 Betreuungszeiten

Tabelle 4

Verteilung der Kinder in EKHN Einrichtungen nach Betreuungszeiten

| | 2015 | | | 2012 | |
|-----------------------|--------|------------------|--------|--------|------------------|
| Hessen | | Anteil gesamt | Abw. | | Anteil gesamt |
| Betr. bis zu 5 Std. | 1.350 | 4,2% | -2.637 | 3. 987 | 13,0% |
| Betr. 5 bis zu 7 Std. | 7.032 | 22,0% | -2.967 | 9. 999 | 32,6% |
| Betr. 7 bis zu 10 Std | 19.968 | 62,5% | 3.272 | 16.696 | 54,4% |
| Betr. > 10 Std. | 3.577 | 11,2% | 3.577 | | |
| | 31.927 | | 1.245 | 30.682 | |
| RLP | | | | | |
| Betr. bis zu 5 Std. | 98 | 1,4% | 81 | 17 | 0,3% |
| Betr. 5 bis zu 7 Std. | 1.114 | 16,2% | -5 | 1.119 | 16,2% |
| Betr. 7 bis zu 10 Std | 4.655 | 67,8% | 7 | 4.648 | 67,2% |
| Betr. > 10 Std. | 998 | 14,5% | -131 | 1.129 | 16,3% |
| | 6.865 | | -48 | 6.913 | |

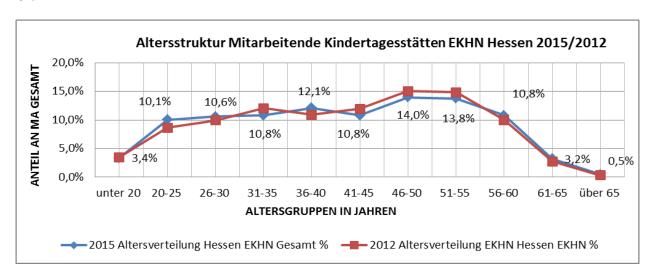
Für die EKHN Einrichtungen in Hessen ist in dem Betrachtungszeitraum hinsichtlich der mit den Eltern vereinbarten Betreuungszeiten eine erhebliche Verlagerung zu erkennen. Fast 74% aller Kinder haben in 2015 eine vertragliche Betreuungszeit von mindestens täglich sieben Stunden, in 2006 waren es lediglich 54,4%. (Anmerkung: In der obenstehenden Tabelle "Hessen/ Kategorie -Betr. 7 bis zu 10 Std" sind für das Jahr 2012 auch die Kinder enthalten, die faktisch > 10 Std. betreut wurden; jedoch erfolgte keine differenzierte Auswertung).

Für die evangelischen Einrichtungen in RLP war diese Entwicklung schon Jahre früher vollzogen (bereits 2012 lag der Anteil Kinder mit vertraglichen Betreuungszeiten von mehr als sieben Stunden bei 83,5% und behält bis 2015 dieses Niveau bei). Die frühe flächendeckende Umsetzung langer Betreuungsangebote war in Rheinland-Pfalz landespolitische Maßgabe. In Hessen hingegen erfolgte diese vergleichsweise kleinteilig sukzessive, in Abhängigkeit der politischen Lage, der Auslastung kommunaler Einrichtungen und des Betreuungsbedarfs von Eltern und Familien in den jeweiligen Städten bzw. Kommunen.

7.3 Entwicklung pädagogisches Personal

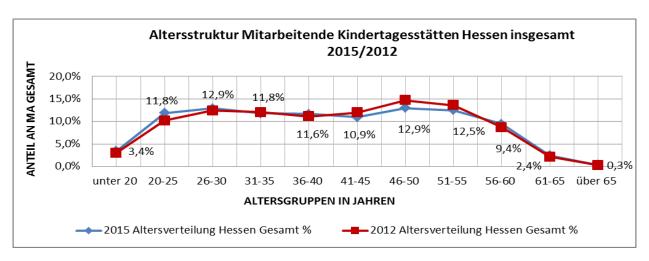
In 2015 waren in Kindertagesstätten der EKHN 7.023 Mitarbeitende im pädagogischen Dienst in Voll- und Teilzeitarbeitsverhältnissen beschäftigt, in 2012 waren es 6.295. Dies entspricht einer Steigerung von 11,6%. In hessischen Einrichtungen waren 5.800 Mitarbeitende beschäftigt (in 2012 waren es 5.168), in rheinland-pfälzischen Einrichtungen waren es 1.273 (1.127 in 2012). Die Anzahl der Beschäftigten aller Träger von Kindertagestätten insgesamt auf Ebene beider Bundesländer insgesamt sind im selben Zeitraum von 65.035 auf 75.191 (+15,6%) gestiegen.

Grafik 1



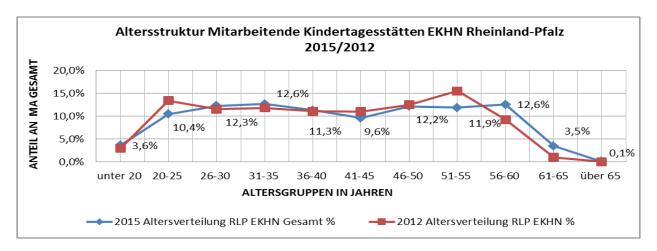
Die obige Grafik zeigt auf, dass der Anteil von Mitarbeitenden in der Altersgruppe bis 40 Jahre zugenommen hat (46,9% in 2015, 45% in 2012), der Anteil der Gruppe von 40 bis 55 Jahren hingegen war leicht rückläufig (38,6% in 2015, 41,9% in 2012). Zugenommen hat ebenfalls das Alterssegment über 55 Jahre (14,5% in 2015, 13,1% in 2012).

Grafik 2



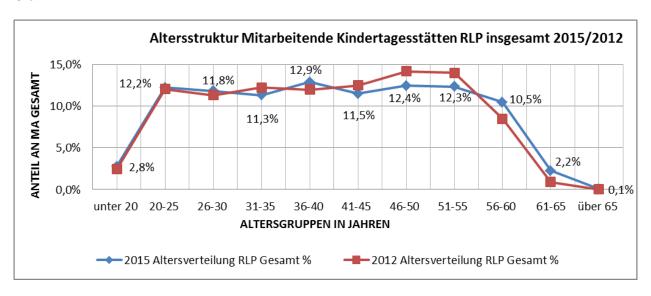
Obgleich sich dieser Trend für Hessen insgesamt im Betrachtungszeitraum sehr ähnlich zeigt, sind die jeweiligen Anteile der Altersgruppierungen an den Gesamtmitarbeitenden deutlich abweichend. So beträgt der Anteil der Altersgruppe bis 40 Jahren 51,6% (EKHN 46,9%). Die Altersgruppe ab 45 Jahren ist in Hessen insgesamt mit einem Anteil von 37,5% belegt (EKHN 42,2%). Ursachen für diese Ungleichheiten liegen aller Voraussicht nach in einer EKHN-seitig längeren Zugehörigkeitsdauer der Mitarbeitenden zu ihren Arbeitgebern.

Grafik 3



Ähnlich verhält sich die Entwicklung der Altersstruktur in Rheinland-Pfalz. Auffällig ist hierbei, dass die Anteile der Mitarbeitenden ab 55 Jahren, sowohl für die EKHN Mitarbeitenden als auch für alle Mitarbeitenden in Kindertagestätten in Rheinland-Pfalz, im Betrachtungszeitraum zugenommen haben.

Grafik 4



Für die Personalentwicklung ist nach wie vor im Blick zu behalten, dass mehr als ein Viertel der Beschäftigten älter als 50 Jahre alt sind. Die Zusammenschau der Daten lässt erkennen, dass nach wie vor der Großteil der Fachkräfte das Arbeitsfeld bereits ab 56 Jahren verlässt. Für die Personalentwicklung bedeutet dies, dass sich der Personalbedarf aufgrund der frühen Verrentung zeitlich vorverlegt und frühzeitig Personal rekrutiert werden muss.

Voraussetzung für das Wachstum der Anzahl der Mitarbeitenden war ein Ausbau der Stellenpläne. So erhöhte sich aufgrund der intensiven Aktivitäten im Bereich des Ausbaus bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren und dem Ausbau der Ganztagsbetreuung bei den hessischen EKHN-Einrichtungen die Anzahl der besetzten Stellen von rund 3.640 in 2012 auf 4.242 in 2015 um fast 16,5%. Ein Sondereffekt, der den Stellenausbau in Hessen mit förderte, sind die deutlichen Zuwächse an Landesfördermitteln. Dies bezieht sich auf pädagogisches Stellen, welche insbesondere für Integrations-, Sprach- und Gesundheitsförderung sowie für allgemeine Qualitätsförderung geschaffen wurden. Bei den EKHN Einrichtungen in Rheinland-Pfalz wurde die Anzahl der Stellen um 7,5% von 869 (2012) auf 934 Stellen (2015) ausgebaut. Da hier die Ausrichtung der Betreuungsplätze zu langen Betreuungszeiten bereits vor 2012 vollzogen war, fiel das Wachstum bei weitem nicht so deutlich aus wie bei den hessischen Einrichtungen.

Aufgrund der Einführung des Hessischen Kinderfördergesetzes (HessKiföG) wurde für die hessischen Kindertagesstätten der EKHN die Systematik der Personalbemessung ab dem 01.09.2015 grundlegend umgestellt. Diese richtet sich seitdem nach der Anzahl der vertraglich aufgenommenen Kinder. In Abhängigkeit davon, wie hoch oder wie gering eine Einrichtung belegt ist, kann das im Vergleich zur vorangegangenen Situation entweder einen Personalausbau oder einen Abbau zur Folge haben. Bei einer Vollbelegung der Einrichtung bewirkt der neue gesetzliche Standard eine Erhöhung des Personalbedarfs um grundsätzlich 15%. Bis zum Jahr 2014 wurde der Personalbedarf gruppenbezogen ermittelt (die Anzahl der Kinder je Gruppe hatte keine Auswirkung). Auf die damaligen gesetzlichen Standards wurde seitens der EKHN ein Zuschlag von rund 20% für Leitungsaufgaben und für mittelbare pädagogische Arbeit gewährt. Um den Aufgaben der Kindertagesstätten qualitätsbezogen gerecht werden zu können, gewährt die EKHN auch mit der Umstellung auf das neue Gesetz weiterhin einen kirchlichen Zusatzstandard auf einem vergleichbarem Niveau wie zuvor.

Mit der Umstellung auf die neue Systematik zum September 2015 wurde ebenfalls flächendeckend die Umstellung der EKHN auf die 39-Stundenwoche stellenmäßig abgebildet (eingeführt wurde diese bereits zum zweiten Halbjahr 2014). Hieraus resultierten rund 100 zusätzliche Stellen (Anmerkung: Dies bezieht sich nur auf die hessischen Einrichtungen. Hier wird der Personalbedarf nach Betreuungsleistung in Wochenstunden ermittelt. Diese umgerechnet auf Basis der Wochenarbeitszeit von nun 39 Stunden ergibt den Stellenzuwachs. In Rheinland-Pfalz hingegen werden nach dem Landesgesetz grundsätzlich Stellen genehmigt, unabhängig von der zugrundeliegenden wöchentlichen Arbeitszeit. Somit erhielten hessische Einrichtungen für die gleiche zu erbringende Betreuungsleistung zusätzliche Stellenanteile, die Einrichtungen in Rheinland- Pfalz hingegen nicht).

Zu dem Stellenzuwachs aus der 39-Stundenwoche führten die Umstellung der Personalbedarfsermittlung sowie der Angebotsausbau (Betreuung zusätzlicher Kinder, Erweiterung der Betreuungszeiten) in hessischen Einrichtungen zu einem Ausbau von weiteren rund 75 Stellen für das pädagogische Stammpersonal. (Anmerkung: Die beschriebenen Sondereffekte sind in den oben aufgeführten Personalzahlen für 2015 noch nicht enthalten, da diese auf Auswertungen zum Stichtag 01.03.2015 beruhen). Aktuellen Angaben der Träger von EKHN-Einrichtungen in Hessen zufolge liegt der Anteil der nicht besetzten Fachkraftstellen bei durchschnittlich rund 5%. Ein Teil dieser Stellen kann mit sogenannten Nichtfachkräften besetzt werden. Jedoch bleiben rund 2% der genehmigten pädagogischen Stellen unbesetzt. In Ballungszentren, insbesondere in den Städten Frankfurt und Wiesbaden haben die unbesetzten Stellen eine deutlich höhere Ausprägung und liegen bei rund 5%-6%.

7.4 Haushalt und Finanzierung

Tabelle 5

| Gesamtbetriebskosten Kindertagestätten der EKHN | Hessen und RLP gesamt | | | | | | |
|--|-----------------------------|-----------------------------|---------------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------|--|
| Werte in EUR | lst 2014 | Anteil an Gesamt % | Veränderung zu 2012 | Verän- derung % | lst 2012 | Anteil an Gesamt % | |
| 5 5 | 000 400 000 | 0.4.007 | 00.000.500 | 47.40/ | 105 155 701 | 0.4.007 | |
| Pädagogisches Personal Löhne und Gehälter sonstiges Personal | -228.489.293 -39.678.262 | 64,6% 11,2% | -33.333.569 -5.529.531 | 17,1% 16,2% | -195.155.724 -34.148.731 | 64,0% 11,2% | |
| Hauwirtschaftspersonal | -14.978.914 | 4,2% | -2.618.632 | 21,2% | -12.360.281 | 4,1% | |
| Vertretungen/Aushilfen | -3.301.736 | 0,9% | -941.942 | 39,9% | -2.359.795 | 0,8% | |
| Sonstige Personalkosten | -1.780.789 | 0,5% | -540.773 | 43,6% | -1.240.017 | 0,4% | |
| Summe Personalaufwand | -288.228.995 | 81,5% | -42.964.447 | 17,5% | -245.264.548 | 80,4% | |
| Wirtschaftsbedarf | -12.061.069 | 3,4% | -1.264.907 | 11,7% | -10.796.162 | 3,5% | |
| Sachausgaben sonstige | -53.359.429 | 15,1% | -4.319.801 | 8,8% | -49.039.628 | 16,1% | |
| Summe Sachausgaben | -65.420.498 | 18,5% | -5.584.708 | 9,3% | -59.835.789 | 19,6% | |
| Gesamtausgaben | -353.649.492 | | -48.549.155 | 15,9% | -305.100.337 | | |

Die Betriebskosten der Kindertagesstätten der EKHN stiegen zwischen 2012 und 2014 um 15,9%. Abschließende Haushaltszahlen für das Jahr 2015 waren zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung noch nicht verfügbar. Aufgrund der dargelegten Sondereffekte und weiterem Wachstum wird sich der Haushalt in den Jahren 2015 und insbesondere in 2016 (in diesem Jahr wirken sich die Sondereffekte erstmalig über den gesamten Jahreszeitraum aus) überdurchschnittlich entwickeln.

Die kirchlichen Zuweisungen zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (ohne Sonderbudgets) lagen 2012 bei rund 35,2 Mio. EUR (das entspricht einem Anteil von 6% am gesamtkirchlichen Haushalt). Die Zuweisungen steigerten sich bis 2014 um 4,3% auf 36,7 Mio. EUR. Diese im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtbetriebskosten geringe Steigerung zeigt auf, dass einerseits durch die Schließung einzelner Einrichtungen Zuweisungen reduziert werden konnten und andererseits Wachstum und erweiterte Angebote vor allem in kirchlicherseits nicht mitfinanzierten Einrichtungsteilen (sog. Null-Gruppen) vollzogen wurden. 2015 lagen die kirchlichen Zuweisungen bei rund 39 Mio. EUR, für 2016 werden sie ca. 41 Mio. EUR betragen. Die rheinland-pfälzischen Einrichtungen erhalten mit 25% nach wie vor einen unverhältnismäßig hohen Anteil (Anmerkung: Der Anteil der Einrichtungen in RLP an der Gesamtzahl der EKHN-Einrichtungen beträgt lediglich ca. 18%. Der durchschnittliche Zuweisungsbetrag je Einrichtungen, die im Durchschnitt rund 60.000 EUR und beträgt somit annähernd das 1,5-fache der hessischen Einrichtungen, die im Durchschnitt rund 60.000 EUR erhielten. Der Unterschied begründet sich vor allem aus dem Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz, das grundsätzlich keine Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand an den Sachkosten der Einrichtungen vorsieht und deren Finanzierung daher vollumfänglich dem Träger überlassen ist).

Ausblick: Die kirchlichen Zuweisungen zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden sich 2016 im Vergleich zu 2014 um fast 12% steigern, insbesondere bedingt durch die oben beschriebenen Sondereffekte. Hinzu kommen in 2016 Ausgaben in einer Höhe von schätzungsweise 0,5 Mio. EUR zur Finanzierung neuer Trägermodelle, die sich in den darauffolgenden Jahren steigern werden. Zum aktuellen Kindergartenjahr wurden in hessischen Kindertagesstätten rund 130 neue Fachkraftstellen genehmigt. Gleichzeitig wurden für rund 90 Stellen Wegfallvermerke verfügt. Da die neuen Stellen zumeist deutlich

eher besetzt als die wegfallenden tatsächlich abgebaut werden, ist auch für 2017 mit einer überdurchschnittlichen Auswirkung auf das kirchliche KiTa-Budget zu rechnen, was bereits in der Haushaltsplanung entsprechend berücksichtigt wurde.

Obgleich bisher für den Kindertagesstättenbereich die synodalen Einsparauflagen ausgesetzt waren, sollten für die hessischen Einrichtungen über die anteilige Anrechnung von Landesfördermitteln in Höhe der jeweiligen prozentualen kirchlichen Beteiligung an den Betriebskosten, Einsparbeiträge realisiert werden. Voraussetzung für die Realisierung ist die Verhandlung und Neufassung der bisherigen Betriebsverträge. Per August 2016 sind von rund 300 neu abzuschließenden Verträgen 36 Verträge entsprechend der neuen Regelungen umgesetzt. Einsparungen aus Schließungen von Kindertagestätten bzw. deren Abgabe an andere Träger zeichnen sich erstmals seit 2013 wieder für 2016 ab. Die Abgabe einer Einrichtung aus dem Dekanat Biedenkopf-Gladenbach gilt als gesichert und bewirkt Zuweisungseinsparungen im Umfang von 70.000 EUR p. A. Schließungen von Einrichtungen aufgrund demografischer Entwicklung sind gegenwärtig nicht konkret absehbar. Insbesondere aufgrund der Zuwanderung wird dieser Aspekt für die Aufgabe von Einrichtungen nicht die wesentliche Rolle spielen, wie noch vor wenigen Jahren angenommen. Hinsichtlich der seit Jahren anhaltenden, von den Kirchen solidarisch geführten Verhandlungsinitiativen auf politischer Ebene in Rheinland-Pfalz, mit dem Ziel, eine Novellierung des bestehenden KiTa-Gesetzes und damit verbunden eine adäquatere Kostensituation für die freien Träger zu erreichen, zeichnet sich nach wie vor kein unmittelbar bevorstehender Erfolg ab.

Die Kompensation der zusätzlichen Kosten durch neue Trägermodelle bereitet große Mühe und erfordert weiterhin eine hohe Konsequenz bei den Vertragsabschlüssen. In Einzelfällen ist auch die Abgabe oder Schließung von Einrichtungen zu prüfen.

8 KiTaVO - kirchliche Standards gegenüber Kommunen setzen

"Es ströme aber das Recht wie Wasser und die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach." (Amos 5,24)

Die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) war nicht mehr mit der Systematik der gesetzlichen Grundlagen in Hessen kompatibel. Dadurch wurde es notwendig die kirchliche Verordnung entsprechend neu zu fassen. Es wurden Regelungen aufgenommen, die sowohl die Personalbemessung nach den gesetzlichen Standards abbilden als auch den zusätzlichen Bedarf für mittelbare pädagogische Arbeitszeit und für Leitungsaufgaben. Zusätzliche Ressourcen für Sekretariats-, Hauswirtschafts- und Reinigungsaufgaben wurden ebenfalls mit aufgenommen. Die neue KiTaVO trat zum 01.01.2015 in Kraft. Die neuen Rahmenbedingungen der evangelischen Kindertageseinrichtungen mussten und müssen mit den kommunalen Kooperationspartnern kommuniziert werden, um die Finanzierung zu sichern. Aus diesem Grund wurde es notwendig die bestehenden Betriebsverträge in Hessen den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort und der neuen KiTaVO anzupassen. Die weiterhin gültige synodal beschlossene Einsparvorlage 2025 der 10.Kirchensynode von 1,5% und die mit der Einführung der gemeindeübergreifenden Trägerschaften verbundenen Mehrausgaben machen zügige Vertragsumstellungen notwendig.

Wesentliche vertragliche Änderungsbedarfe zum Betrieb von Kindertagesstätten in Hessen:

- Personalbemessung nach KiTaVO
- Umstellung der Finanzierungsbeteiligung für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren. Anstatt der Elternbeiträge, die bislang dem kirchlichen Anteil zugerechnet wurden, wird von 15% auf eine 10% Beteiligung umgestellt. Dies hat keine monetären Auswirkungen für Kommunen, sondern vereinfacht die Verwaltung und Abrechnung.
- Partizipation an den erhöhten Landesmitteln für Kindertagesstätten.
- Umstellung auf Doppik Änderung der Standards der Bauunterhaltung für kircheneigene Gebäude (AFA, SERL) nach vollständiger Umstellung auf die doppische Buchführung

Sachstand der Vertragsumstellungen in Hessen

- 36 Verträge mit den Standards nach neuer KiTaVO sind abgeschlossen.
- 14 Verträge sind kurz vor Abschluss (Unterschriften der Beteiligten und die kirchenaufsichtliche Genehmigung stehen noch aus)
- 190 aktuelle weitere Kontakte und Verhandlungen bestehen mit Kommunen und/oder Kirchengemeinden bzgl. neuer Verträge.

Haltung der kommunalen Kooperationspartner

- Grundsätzlich ist eine überwiegende Akzeptanz für die neue Personalbemessung und die Finanzierungsbeteiligungen bei den Kommunen vorhanden.
- Fehlende Akzeptanz und Schwierigkeiten bei der Vertragsumstellung nach Doppik für kircheneigene Gebäudeteile. Die dadurch entstehende finanzielle Mehrbelastung der kommunalen Haushalte ist schwer verhandelbar.
- Finanzielle Umstellungen werden als Rückzug bei der kirchlichen Mitfinanzierung bewertet:
- Dort, wo es keine Änderungen in der Gruppen- und Altersstruktur gibt, fehlt die Motivation der Kommunen Verträge umzustellen, da sie durch das KiföG im Gegensatz zur vorangegangenen Hessischen Mindestverordnung (MVO) finanzielle Mehrbelastung fürchten.
- Striktes Festhalten einiger Kommunen an fix vereinbarten Budgets (Wiesbaden, Gießen etc.)

Haltung der Kirchengemeinden

- Die Personalausstattung nach neuer KiTaVO wird größtenteils positiv aufgenommen und akzeptiert.
- Regelungen bzgl. der Bauunterhaltung werden positiv bewertet, aber auch als schwierig in den Verhandlungen.
- Oftmals fehlende Akzeptanz bei einer Anpassung der Personalbemessung bei undifferenzierten Betreuungsverträgen § 20 Abs.11 KiTaVO. Die Vornahme des Abschlags ist erforderlich, damit die evangelischen Einrichtungen finanzierbar bleiben und um sie vor extremer Ungleichheit untereinander bzgl. der personellen Ausstattung zu bewahren und dem Solidargedanken gerecht zu werden, um für alle unsere evangelischen Kindertagesstätten in Hessen gleichwertige Personalstandards zu bemessen.
- Es besteht Unsicherheit in Bezug auf selbst initiierte notwendige Kündigungen der Betriebsverträge.

Aussichten und Herausforderungen

Die Planung sieht vor, dass die Träger in Hessen mit Unterstützung des Zentrums Bildung bis Ende 2020 die Verträge angepasst und umgestellt haben. Dort, wo ein großes kommunales Interesse besteht, neue Gruppen in evangelischen Kindertagesstätten zu eröffnen, werden und wurden neue Verträge nach KiTaVO zeitnah umgesetzt. Den Herausforderungen bei der Umsetzung der Doppik wurde mit einer Interimslösung in der baulichen Unterhaltung und einer mindestens 50/50 Beteiligung seitens Kirche und Kommune begegnet, die von den Kommunen akzeptiert wird. Die juristische Begleitung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Vertragsumstellung ist zeitintensiv und wird bis Ende 2018 mit einer befristeten Personalmaßnahme unterstützt. Diese wurde von der Synode bis 2017 beschlossen und wird danach für ein weiteres Jahr aus Rücklagen des Fachbereiches Kindertagesstätten finanziert. Für eine erfolgreiche Bewältigung des Vertragsumstellungsvorhabens bedarf es einer engen Kooperation zwischen den Kirchengemeinden, den Regionalverwaltungen und dem Fachbereich Kindertagesstätten.

In Rheinland-Pfalz stehen derzeit verschiedene Erweiterungen an. Die Vertragsverhandlungen gestalten sich mitunter schwierig, da, wie in Hessen auch, zusätzliche Gruppen und Einrichtungen nur ohne kirchliche Finanzierungsbeteiligungen möglich sind. Weiterer aktueller Schwerpunkt des juristischen Bereiches im Fachbereich Kindertagesstätten ist die Beratung und Begleitung der Gemeindeübergreifenden Trägerschaften (GüT). Hierbei müssen Satzungen, Betreiberverträge; Übergabeverträge etc. individuell für die einzelnen Modelle verfasst und beraten werden.

9 Entwicklung des Fachbereiches Kindertagesstätten und zukünftige Herausforderungen

Das achte Sozialgesetzbuch beauftragt in § 22a Abs., 1 wie folgt: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. Diesen Auftrag geben die öffentlichen Träger gemäß der §§ 3 und 4 SGB VIII an die freien Träger der Jugendhilfe weiter. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden gemäß §75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Damit übernehmen die freien Träger die Aufgaben der Sicherstellung der Qualität durch geeignete Maßnahmen. Zu diesen Maßnahmen gehören Fachberatung, Qualitätsentwicklung und Fortbildung.

Die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz fördern durch ihre Landesausführungsgesetze zum SGB VIII die freien Träger für die Fachberatung der Kindertageseinrichtungen. In Rheinland-Pfalz legt § 6 Abs. 4 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz fest, dass 0,8% der zuwendungsfähigen Personalkosten (Gesamtpersonalkosten pädagogisches Personal) für Fachberatung und Fortbildung bezuschusst wird. Die EKHN zieht daher in Rheinland-Pfalz 0,4% der zuwendungsfähigen Personalkosten für Fachberatung ein. 2015 machte dies rund 195.000 EUR aus. Dafür wird eine verbindliche fachliche Begleitung durch pädagogische Fachberatung gefordert.

In Hessen sieht das HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz) seit 2014 in § 32b die Förderung von Fachberatung vor. Damit verbunden ist die Aufgabe, den Bildungsplan des Landes in den Kindertagesstätten umzusetzen und die Schwerpunkt-Kitas (hoher Migrantenanteil) fachlich zu begleiten. Die Fachberatungsförderung für die Umsetzung des Bildungsplans betrug in 2015 201.500 EUR und für Schwerpunkt-Kitas 137.000 EUR. Darüber hinaus wird durch die qualifizierte Fachberatung zum Bildungsplan sichergestellt, dass die hessischen Kindertagesstätten wiederum ihren Anteil der Landesförderung für die Umsetzung des Bildungsplans und die Schwerpunkt-Kitas erhalten. Die Zuweisung des Landes für die Umsetzung des Bildungsplanes liegt für die hessischen Einrichtungen ohne Frankfurt 2016 bei rund 202.000 EUR und für die Schwerpunkt-Kitas bei 136.500 EUR. Die Aufgaben, die mit der Fachberatungsförderung einhergehen, wurden in Hessen bis 2014 nicht durch die Fachberatung erbracht, da jahrelang politisch eine Unterstützung für die Umsetzung und Begleitung des Bildungsplans gefordert wurde.

In Hessen wird seit 2004 durch die KiTaVO eine Fachberatungsumlage in die Betriebskosten der Kitas eingestellt. Diese liegt aktuell bei 400 EUR pro Gruppe und belief sich im Jahr 2015 auf 534.800 EUR. Dies stellt die kommunale Beteiligung an der qualitätssichernden Arbeit der Fachberatung im Sinne des Gesetzes dar. Mehreinnahmen aufgrund einer Steigerung der Pauschale um 50 EUR pro Gruppe im Vergleich zu 2014 werden zur Finanzierung von dringend erforderlichen Sachbearbeitungskapazitäten im Fachbereich Kindertagesstätten eingesetzt.

Die Steigerung der Einnahmen aufgrund der Einführung der Landesförderung für Fachberatung durch die hessischen Landesfördermittel wird dazu eingesetzt, Fachberatungsstellen einzurichten, um die erforderliche fachliche Betreuung im Sinne des Gesetzgebers zu leisten. Durch die zusätzlichen Aufgaben der Bildungsplanberatung hat sich die Arbeitsdichte der Fachberatungen erheblich erhöht, so dass bei einer Zuteilung von 60 Kindertagestätten pro Vollzeitstelle Fachberatung dem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen konnte. Aus diesem Grunde hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 10.10.2013 beschlossen, dass die vom Land ausgewiesene Förderung für Fachberatung für zusätzliche Personalstellen im Fachbereich Kindertagesstätten eingesetzt wird. Die 338.500 EUR entsprechen 4,2 Stellen in der Fachberatung, die dazu führen, dass pro Vollzeitstelle Fachberatung ca. 45 Einrichtungen betreut werden können. Auch wenn dieses Verhältnis immer noch hoch ist (vgl. Bistum Limburg: 1 Vollzeitstelle auf 20 Einrichtungen), ermöglicht dies den Fachberatungen die Kindertagesstätten fachlich zu beraten und die gesetzlichen Aufträge umzusetzen.

Die gestiegene Zahl an Fachberaterinnen und Fachberatern und an Querschnittsstellen für Kinderschutz, Flüchtlingsarbeit und Vertragsverhandlungen, wie auch die Neuordnung von Prozessen aufgrund der KiTaVO im Bereich der Sollstellengenehmigungen hat zu Umstrukturierungen und Neuzuschnitten in allen Arbeitsbereichen des Fachbereiches Kindertagesstätten geführt. Ressourcenkonzentration z.B. durch Zusammenlegung der Außenstellen des Fachbereiches, Kompetenzzusammenführung der Fachberatungen und Transparenz für die Dienstleistungsabnehmenden stehen bei diesen Veränderungsprozessen im Vordergrund.

Ein Ausblick auf die nächsten Jahre weist auf deutliche Herausforderungen für den Fachbereich Kindertagesstätten hin. Die Weiterentwicklung der Qualität, im Sinne eines gut gelebten Alltags in den Kindertagesstätten, die Qualifizierung, Gewinnung, Bindung und Gesundheit der pädagogischen Fachkräfte, vor dem Hintergrund des fortwährenden Fachkräftemangels, und die Berücksichtigung familiärer Bedarfslagen und sozialpolitischer Entwicklungen, u.a. der Kinderschutz, werden weiterhin für die Fachberatungen und Mitarbeitenden im Fachbereich eine hohe Anforderung sein.

Die politische Vertretung in den Prozessen von Gesetzesveränderung unter der Berücksichtigung der Auswirkungen auf die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen stellt eine weitere umfassende Aufgabe dar.

Besonders herausfordernd für die Mitarbeitenden im Fachbereich Kindertagesstätten sind Beschwerden und Widersprüche von Kirchengemeinden, Fachkräften, Eltern und Kirchenmitgliedern im Zusammenhang mit aktuellen Themen und strukturellen Veränderungen. Die Vermittlung und Umsetzung von gesamtkirchlichen Entscheidungen in den Kindertagesstätten, Kirchengemeinden und Kommunen ist schwierig, da häufig der Gesamtzusammenhang des kirchlichen Kindertagesstättenwesens nicht in den Blick genommen wird. Eine gerechte Verteilung der kirchlichen Finanzmittel, ein verantwortungsvoller Umgang mit öffentlichen Mitteln und die Begrenzung von sämtlichen Ressourcen sind Themen, die immer wieder zu Klärungsprozessen auffordern, wenn das gesamte Gefüge des evangelischen Kindertagesstättenbereiches im Blick gehalten werden will.

Federführung: Frau Sabine Herrenbrück

| | | Ansatz | Ansatz | Entwurf | Prognose | Prognose | Prognose |
|------|--|---------------|---------------|---------------|--------------|--------------|--------------|
| Pos. | | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| 1 | Zuschuss Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung | 1.445.405 € | 1.490.639 € | 1.611.834 € | 1.644.071 € | 1.676.952 € | 1.710.491 € |
| 2 | Zuschuss Pädagogische Akademie Elisabethenstift | 1.133.500 € | 1.152.000 € | 1.175.040 € | 1.204.416 € | 1.234.526 € | 1.265.390 € |
| 3 | Zuschuss Akademie für Fort- u. Weiterbildung (Afw) | 427.200 € | 434.400 € | 432.357 € | 441.004 € | 449.824 € | 458.821 € |
| 4 | Zuschuss Ev. Hochschule Darmstadt (EHD) | 697.657 € | 709.424 € | 723.385 € | 737.853 € | 752.610 € | 767.662 € |
| 5 | Betriebskostenzuschuss Kita ERV FFM | 6.000.000€ | 6.150.000 € | 6.150.000 € | 6.150.000 € | 6.150.000 € | 6.150.000 € |
| 6 | Betriebskostenzuschuss Kita sonstige Kigem. u. Verbände | 33.000.000€ | 33.975.000 € | 36.000.000€ | 37.260.000 € | 38.377.800 € | 39.529.134 € |
| 7 | Steigerung Zuschuss Kita sonstige Kigem. u. Verbände | | 3,0% | 6,0% | 3,5% | 3,0% | 3,0% |
| 8 | Betriebskostenzuschuss Kita gesamt | 39.000.000 € | 40.125.000 € | 42.150.000 € | 43.410.000 € | 44.527.800 € | 45.679.134 € |
| 9 | Kinderkrippenprogramm | 600.000 € | 325.000 € | 100.000 € | 0€ | 0€ | 0€ |
| | Aufbau von gemeindeübergreifenden Trägerstrukturen für | | | | | | |
| 10 | Kitas | | 975.000 € | 1.000.000 € | 1.000.000€ | 1.250.000 € | 1.600.000€ |
| 11 | direkte Kosten Arbeitsfeld Kita gesamt | 43.303.762 € | 45.211.463 € | 47.192.616 € | 48.437.344 € | 49.891.712 € | 51.481.497 € |
| 12 | Steigerung direkte Kosten Kita gesamt | | 4,4% | 4,4% | 2,6% | 3,0% | 3,2% |
| 13 | Haushaltsvolumen | 556.464.651 € | 578.210.546 € | 601.723.076 € | K. A. | K. A. | K. A. |
| 14 | Anteil an Haushaltsvolumen | 7,78% | 7,82% | 7,84% | K. A. | K. A. | K. A. |
| 15 | Anteil an Haushaltsvolumen nur Betriebskosten Kita | 5,93% | 5,88% | 5,98% | K. A. | K. A. | K. A. |
| | | | | | | | |
| 16 | Einsparungen - Effekt Vertragsanpassungen | 0€ | -100.000 € | -700.000 € | -1.200.000 € | -1.700.000€ | -2.200.000€ |

Erläuterungen:

- **Pos. 3:** Die Werte basieren auf einer vereinfachten Annahme; Ermittlung des Zuweisungsanteils durch Aufteilung der Gesamtzuweisungen *für die EHD (rund 3,6 Mio. € für 2017) auf die Anzahl der Studierenden: 359 von 1.800 Studierenden werden dem Kita-Bereich zugeordnet.*
- **Pos. 5:** Der aktuelle Verhandlungsstand der Zuweisungsvereinbarung mit dem ERV läuft ab 2016 auf eine Reduzierung der Kita-Zuweisung um rund 1,3 Mio. € auf rund 4,9 Mio. € hinaus. Die Gremienbestätigungen stehen jedoch noch aus.
- **Pos. 6:** Der Entwurf 2017 beinhaltet einen Risikoaufschlag von 1,2 Mio. €, da die Umstellungsauswirkungen der Personalbemessung nach Hessischem KiföG bzw. EKHN KiTaVO noch nicht ergebnistransparent waren. Die in Pos. 16 aufgezeigten Einsparungen aufgrund von Anpassungen der Betriebsverträge wurden im Entwurf 2017 und in den Prognosejahren wertmäßig berücksichtigt.
- Pos. 16: Für strukturelle Einsparungen aufgrund der Umstellung der Betriebsverträge für Hessische Einrichtungen wurde in der Vergangenheit ein potentielles Volumen von 2,8 Mio. € ermittelt. Dieses wird aufgrund eines bestehenden Erfolgsrisikos um rund 21 % reduziert. Einsparungen aufgrund etwaigen Abgabe bzw. Schließungen von Einrichtungen sind nicht berücksichtigt.

Hinweise:

Einsparungen:

Die Ausgaben für den Aufbau von gemeindeübergreifenden Trägerstrukturen sollten, unabhängig von dem Einspareffekt der Vertragsumstellungen, durch weitere Einsparungen innerhalb der direkten Betriebskostenzuschüsse Kita (Pos. 8) finanziert werden. Sofern die Reduzierung der Zuweisung für das Kita-Budget ERV (Pos. 5) durch die Gremien bestätigt wird, ließe sich dieser Effekt den Ausgaben für die Trägermodelle gegenrechnen. Weitere nennenswerte Einspareffekte lassen sich gegenwärtig nicht konkretisieren. Aufwand für Abschreibungen (AfA):

Im Zusammenhang mit der Doppik werden zukünftig insbes. Gebäudeabschreibungen für kircheneigene Kindertagesstättengebäude anfallen. Sofern diese aufgrund der Verpflichtungen zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (SERL) ausgabewirksam werden, wird das Betriebskostenbudget Kita zusätzlich belastet. Verlässliche Prognosen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht berechnen.

Drucksache Nr. 25/16